

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 46/08 B

L 1 U 729/03 (Thüringer LSG)
S 6 U 818/01 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2008 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügt, weil das LSG erstmals in den Entscheidungsgründen aufgeführt habe, dass dem Gutachten des Prof. Dr. P. nicht zu folgen sei, hat er eine Verletzung des § 62 SGG nicht schlüssig dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. In diesem Rahmen besteht insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86 133, 145). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190). Dass diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Kläger nicht dargelegt. Denn die Überzeugungskraft des Gutachtens des Prof. Dr. P. war - wie dem übrigen Vortrag des Klägers zu entnehmen ist - im Berufungsverfahren umstritten, sodass es ihn nicht überraschen konnte, dass das LSG ebenso wie die Beklagte diesem Gutachten nicht folgte.



- 3 Auch soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) rügt, hat er dies nicht schlüssig dargetan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom Kläger gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt. Soweit der Kläger dies mit der nach seiner Wertung überraschenden Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. P. durch das LSG erklären will, ist auf das soeben Gesagte zu verweisen.
- 4 Auf die vom Kläger wegen der angeblich nicht erfolgten Würdigung des Gutachtens von Dr. Bayerlein weiter gerügte Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Entgegen der Auffassung des Klägers schließt diese Vorschrift das Berufen auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG auch dann aus, wenn das LSG sich überhaupt nicht zu einem bestimmten Gutachten geäußert haben sollte.
- 5 Soweit der Kläger schließlich als weiteren Verfahrensmangel rügt, dass das LSG die Gesamteinschätzung von Prof. Dr. P. in dessen Gutachten vom 5. September 2005 im Urteil verworfen habe, greift er wiederum die Beweiswürdigung des LSG an, sodass erneut auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu verweisen ist. Dies gilt auch für die vom Kläger gleichzeitig gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG mangels struktureller Verletzungen durch den Unfall weitere Unfallfolgen verneint habe. Denn der Kläger führt ua weiter aus, auch auf die Gutachten von Prof. Dr. R. und Dr. U. könne sich das LSG bei dieser Einschätzung nicht stützen. Dies ist indes eine typische Rüge der freien richterlichen Beweiswürdigung.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

